

§ 12 GerPsychFWV (Brandenburg) — Mündliche Prüfung

Gerontopsychiatrische Fachkraft-Weiterbildungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der mündliche Teil der Prüfung kann sich auf alle in Anlage 1 genannten Lernbereiche erstrecken. Die theoretischen Prüfungsinhalte sind mit den im praktischen Teil der Weiterbildung erbrachten Praxisaufträgen zu verbinden.
- (2) Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen von bis zu drei Prüflingen geprüft. Die Prüfungszeit soll für den einzelnen Prüfling insgesamt 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Prüfenden bewerten jeweils einzeln die Leistung des Prüflings. Weichen die Bewertungen voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss mit Stimmenmehrheit.

Zitiervorschlag: § 12 GerPsychFWV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GerPsychFWV/12>